



Stoppt den Waffenhandel!

21. November 2022

Stellungnahme zu den Eckpunkten und Erwartungen an die weitere Erarbeitung des Gesetzentwurfs

von „Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel!“, dem größten zivilgesellschaftlichen Kampagnenbündnis gegen deutsche Rüstungsexporte mit über hundert Mitgliedsorganisationen aus der Friedens-, Entwicklungs- und Menschenrechtspolitik sowie aus den Kirchen, vertreten durch die SprecherInnen Christine Hoffmann (pax christi - Generalsekretärin), Jürgen Grässlin (Bundessprecher DFG-VK) und Vincenzo Petracca (Mitglied der AGDF) sowie Susanne Weipert (Kordinatorin der „Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel!“).

Stellungnahme:

Die „Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel!“ setzt sich seit Jahren für die Schaffung eines restriktiven Rüstungsexportkontrollgesetzes ein und begrüßt daher, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 14.10.2022 Eckpunkte zum geplanten Rüstungsexportkontrollgesetz (REKG) vorgelegt hat. Diese sind aus unserer Sicht jedoch in ihrer derzeitigen Form größtenteils unzureichend und widersprechen an vielen Stellen der vom BMWK selbstgesetzten Anforderung der „Verbindlichkeit, Restriktivität, Transparenz“. Wenn die Eckpunkte in ihrer jetzigen Gestalt im Gesetzentwurf umgesetzt werden, besteht die Gefahr, dass das Rüstungsexportkontrollgesetz in großen Teilen die bisherige Rüstungsexportpolitik festschreiben wird und darüber hinaus sogar weitergehende Möglichkeiten für die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten schafft. Denn den wenigen begrüßenswerten Aspekten stehen gravierende Schwach- und Leerstellen gegenüber.

Wir befürworten, die nachfolgenden Punkte als Schritte in die richtige Richtung:

- Die Ausweitung des Menschenrechtskriteriums um gender- und minderheitenspezifische Gewalt und den Einsatz von Kindersoldaten.
- Die erstmals explizite Nennung des Menschenrechtskriteriums als Prüfkriterium für Rüstungsexporte in EU-, NATO-, NATO-gleichgestellte Staaten.
- Die Ausweitung der Anwendung des Menschenrechtskriteriums um einen „grundsatzbasierten Ansatz“ für Drittländer, d.h., dass unabhängig von der Verwendung des konkreten Rüstungsgutes Exportgenehmigungen in das Land versagt werden können.
- Die Einführung der Kriterien „Demokratie“ und „Rechtsstaatlichkeit“.
- Die angestrebte Einführung des Prüfkriteriums „Korruption“ für Rüstungsexporte.
- Die Einführung des Kriteriums „Korruption“ im Rahmen der sog. „Zuverlässigkeitsprüfung“ von exportierenden Unternehmen.

Den Opfern Stimme – den Tätern Name und Gesicht

www.aufschrei-waffenhandel.de

Wir kritisieren die nachfolgenden Punkte und formulieren unsere Forderungen an diese:

- Die Aufrechterhaltung der rechtlichen Trennung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern und damit auch des grundsätzlichen Genehmigungsanspruchs für sonstige Rüstungsgüter.
→ Forderung: Die rechtliche Trennung muss aufgehoben werden, so dass der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern grundsätzlich verboten und nur in absoluten Ausnahmefällen Exportgenehmigungen erteilt werden dürfen.
- Die bisher existierende Begründungspflicht von Kriegswaffenexporten in Drittstaaten, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrates vorangegangen ist, gegenüber bestimmten Ausschüssen des Bundestages auf Aufforderung und nur mündlich gegenüber diesen, soll nur dahingehend geändert werden, dass dies für alle Kriegswaffenexporte in Drittstaaten gelten soll.
→ Forderung: Es muss eine Begründungspflicht für alle erteilten Rüstungsexportgenehmigungen gegenüber der Öffentlichkeit eingeführt werden. Die Begründung muss ohne Aufforderung und schriftlich in regelmäßigen Abständen vorgelegt werden. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß den Kriterien des Rüstungsexportkontrollgesetzes wird positiv begründet, d.h. es wird dargelegt, warum ein Export nicht gegen ein bestimmtes Prüfkriterium verstößt. Auch Abwägungen, wie bspw. außen- und sicherheitspolitische Interessen und die Menschenrechtslage im Empfängerland werden erläutert.
- Es wird kein Verbandsklagerecht eingeführt, mit dem Organisationen oder Verbände Rüstungsexportgenehmigungen juristisch daraufhin überprüfen lassen können, ob diese im Rahmen des Gesetzes erteilt wurden.
→ Forderung: Es wird ein Verbandsklagerecht im Rüstungsexportkontrollgesetz verankert, mit dem anerkannte Friedens- und Menschenrechtsorganisationen gerichtlich überprüfen lassen können, ob eine Rüstungsexportgenehmigung im Rahmen der geltenden Gesetze bzw. des Rüstungsexportkontrollgesetzes erteilt wurde. Vor dem Hintergrund des großen Ermessensspielraums und der mit so weitreichenden Konsequenzen verbundenen Entscheidungsbefugnis der Exekutive über die Erteilung von Rüstungsexportgenehmigungen, muss es einen wirksamen Kontrollmechanismus für die rechtskonforme Anwendung des Gesetzes geben.
- Weder wird das „grundsätzliche Exportverbot von Kleinwaffen“ (nach EU-Definition) in Drittstaaten gemäß den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung und eine Absicht zur gesetzlichen Verankerung erwähnt, noch wird ein absolutes Exportverbot von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehörige Munition, Teile und Komponenten nach VN- Definition sowie Lizenzen, Software und Technologie (Herstellungsausrüstung) dafür angestrebt.
→ Forderung: Der Export von Kleinwaffen und Leichten Waffen (gemäß A/60/88), deren Teilen, Komponenten und Munition in Anlehnung an Art. 3 a) bis c) in A/RES/55/255 sowie Lizenzen, Software und Technologie (Herstellungsausrüstung) zu ihrem Nachbau wird nicht genehmigt.

- Die Anwendung der Prüfkriterien für die Genehmigungsfähigkeit eines Rüstungsexportes wird nicht derart geändert, dass bei allen Kriterien neben dem sogenannten „funktionalen Ansatz“ auch nach dem „grundsatzbasierten Ansatz“ verfahren werden kann.

→ Forderung: Bei allen Prüfkriterien für die Genehmigungsfähigkeit eines Rüstungsexportes muss neben dem „funktionalen Ansatz“ auch der „grundsatzbasierte Ansatz“ angewendet werden können.

- Die Kriterien gelten nicht für alle Empfängerländer gleichermaßen, sondern die Unterscheidung zwischen privilegierten EU-, NATO-, und NATO-gleichgestellte Staaten und Drittstaaten bleibt im Grundsatz bestehen.
- Der privilegierte Länderkreis der NATO-gleichgestellten Staaten, in die Rüstungsexporte „grundsätzlich nicht beschränkt werden“, soll um die vier Länder Südkorea, Singapur, Chile, Uruguay erweitert und es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die der Bundesregierung erlaubt, diesen Länderkreis per Regierungsbeschluss zu erweitern.
- Rüstungsexporte in bestimmte Drittstaaten sollen als „grundsätzlich genehmigungsfähig“ eingestuft werden.

→ Forderung: Es findet keine Bevorzugung von Ländergruppen statt, weder von EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten noch von bestimmten Drittländern. Für alle Prüfkriterien muss gelten, dass alle Rüstungsexporte - egal in welches Land - auch nach dem „grundsatzorientierten Ansatz“ bewertet werden.

→ Forderung: Keine Aufweichung des „grundsätzlichen Kriegswaffenexportverbots“ gemäß Art. 26, Abs. 2 GG sowie des „grundsätzlichen Kriegswaffenexportverbot“ in Drittstaaten gemäß den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung durch die Einstufung von Rüstungsexporten als „grundsätzlich genehmigungsfähig“ in bestimmte Drittstaaten.

- Die Erweiterung des Ausnahmetatbestands in einen bewaffneten zwischenstaatlichen Konflikt exportieren zu können – ein Beschluss des VN-Vollversammlung über Vorliegen eines völkerrechtswidrigen Angriffs und dem daraus resultierenden Recht auf Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta – um das „Vorliegen einer völkerrechtswidrigen Androhung“ von Gewalt gegenüber dem Empfängerstaat.

→ Forderung: Das Vorliegen eines völkerrechtswidrigen Angriffs und dem daraus resultierenden Recht auf Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta, festgestellt durch einen Beschluss der VN-Vollversammlung, stellt die absolute Ausnahme dar, Rüstungsexportgenehmigungen in ein Empfängerland erteilen zu können, trotz dessen Beteiligung an einem bewaffneten zwischenstaatlichen Konflikt.

- Europäische Kooperationsprojekte sollen verstärkt und ausgeweitet werden bevor gemeinsame Auslegungs-/Interpretationsregeln des Gemeinsamen Standpunktes der EU sowie eine strenge EU-Verordnung für Rüstungsexporte geschaffen wurden. Außerdem sollen Kooperationen auch mit

Nicht-EU-Ländern angestrebt werden, für die entsprechend der Gemeinsame Standpunkt der EU nicht gilt.

→ *Forderung: Vor diesem Hintergrund dürfen nationale Exportregeln nicht hinter zwischenstaatliche Vereinbarungen zurücktreten und von diesen ausgehebelt werden. Ein Veto-Recht bei europäischen Kooperationsprojekten muss erhalten bleiben.*

- Den Internationalisierungsstrategien der Rüstungskonzerne werden keine Grenzen gesetzt. Technische Unterstützung und Auslandsaktivitäten von deutschen Rüstungsunternehmen werden nicht genehmigungspflichtig.

→ *Forderung: Damit deutsche Rüstungsunternehmen nicht uneingeschränkt den Aufbau von rüstungsindustriellen Kapazitäten im Ausland unterstützen, und durch eine Internationalisierung ihrer Produktion die deutsche Rüstungsexportkontrolle umgehen können, wird eine Genehmigungspflicht eingeführt für:*

1. Technische Unterstützung,
 2. Gründung von Tochterunternehmen im Ausland,
 3. Erwerb von Firmenanteilen im Ausland,
 4. Gründung von Gemeinschaftsunternehmen im Ausland/Joint Venture,
- ... zum Zweck der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

- Die Genehmigung von Lizenzverträgen für die Produktion, Herstellung oder den Vertrieb von Rüstungsgütern wird nicht verboten.

→ *Forderung: Die Lizenzvergabe für die Produktion, Herstellung oder den Vertrieb von Rüstungsgütern wird nicht genehmigt, damit deutsche Militärtechnologie nicht unkontrolliert verbreitet werden kann.*

Wir fordern entsprechend eine deutliche Nachschärfung des Eckpunkteapiers und haben die **Erwartung an die weitere Erarbeitung des Gesetzentwurfs** und die u.a. damit verbundenen Fachgespräche, dass das BMWK im Sinne des „eingeschlagenen Transparenzweges“ nachvollziehbar ihre Positionen begründet.